



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Oktober 2012 (11.10)  
(OR. en)**

**14646/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0260(COD)**

---

**ACP 195  
WTO 322  
UD 242  
CODEC 2310**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Ausschusses für Handelspolitik  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 15025/11 ACP 188 WTO 338 UD 244 CODEC 1583

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben  
– *Politische Einigung*

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 3. Oktober 2011 vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 13. September 2012 festgelegt<sup>1</sup> und dabei eine Reihe von Abänderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen.
3. Der Verordnungsvorschlag und die vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgenommenen Abänderungen wurden vom Ausschuss für Handelspolitik (Mitglieder) am 5. Oktober 2012 erörtert. In dieser Sitzung billigte der Ausschuss den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich einer begrenzten Zahl technischer Anpassungen, die notwendig sind, um der Aufnahme Simbawes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates Rechnung zu tragen. Der Grund hierfür liegt darin, dass Simbabwe mitgeteilt hat, dass es die Ratifikationsurkunde zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrikas und der Europäischen Union hinterlegt hat.

---

<sup>1</sup> Dok. 13638/12 CODEC 2101 ACP 170 WTO 298 UD 226 PE 396.

4. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den in der Anlage wiedergegebenen Verordnungsentwurf dem Rat unterbreitet, damit dieser die politische Einigung über den Text mit der Maßgabe bestätigt, dass der Entwurf nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates dem Rat über den AStV zwecks Festlegung des Standpunktes des Rates in erster Lesung erneut zugeleitet wird.
-

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der  
Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen  
abgeschlossen haben**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden  
"Abkommen")

zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren  
Mitgliedstaaten andererseits wurden am 16. Dezember 2007 abgeschlossen;

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Vertragspartei Zentralafrika andererseits wurden am 17. Dezember 2007 abgeschlossen  
(Republik Kamerun);

zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurden am 13. Dezember 2007 abgeschlossen;

zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurden am 7. Dezember 2007 abgeschlossen;

zwischen den Staaten des östlichen und südlichen Afrikas einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurden am 28. November 2007 (Republik Seychellen und Republik Simbabwe), am 4. Dezember 2007 (Republik Mauritius), am 11. Dezember 2007 (Union der Komoren und Republik Madagaskar) und am 30. September 2008 (Republik Sambia) abgeschlossen;

zwischen den SADC-WPA-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurden am 23. November 2007 (Republik Botswana, Königreich Lesotho, Königreich Swasiland und Republik Mosambik) und am 3. Dezember 2007 (Republik Namibia) abgeschlossen;

zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurden am 27. November 2007 abgeschlossen;

zwischen den Pazifik-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits wurden am 23. November 2007 abgeschlossen.

(2) Der Abschluss der Verhandlungen über die Abkommen mit Antigua und Barbuda, dem Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, der Republik Botsuana, der Republik Burundi, der Republik Côte d'Ivoire, dem Commonwealth Dominica, der Dominikanischen Republik, der Republik Fidschi (früher Fidschi-Inseln), der Republik Ghana, Grenada, der Kooperativen Republik Guyana, der Republik Haiti, Jamaika, der Republik Kamerun, der Republik Kenia, der Union der Komoren, dem Königreich Lesotho, der Republik Madagaskar, der Republik Mauritius, der Republik Mosambik, der Republik Namibia, dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea, der Republik Ruanda, der Republik Sambia, der Republik Seychellen, der Republik Simbabwe, der Föderation St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago sowie der Republik Uganda erlaubte die Aufnahme dieser Länder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören.

- (3) Die Republik Botsuana, die Republik Burundi, die Republik Côte d'Ivoire, die Republik Fidschi (früher Fidschi-Inseln), die Republik Ghana, die Republik Haiti, die Republik Kamerun, die Republik Kenia, die Union der Komoren, das Königreich Lesotho, die Republik Mosambik, die Republik Namibia, die Republik Ruanda, die Republik Sambia, das Königreich Swasiland, die Vereinigte Republik Tansania und die Republik Uganda haben die erforderlichen Schritte im Hinblick auf eine Ratifizierung ihrer jeweiligen Abkommen nicht ergriffen.
- (4) Daher sollte angesichts Artikel 2 Absatz 3 (insbesondere Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 Anhang I jener Verordnung in der Weise geändert werden, dass diese Länder gestrichen werden.
- (5) Damit Partnerländer schnell wieder in Anhang I jener Verordnung aufgenommen werden können, sobald sie die erforderlichen Schritte im Hinblick auf eine Ratifizierung ihrer jeweiligen Abkommen ergriffen haben, sollte die Europäische Kommission bis zu deren Inkrafttreten ermächtigt werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, mit denen die aufgrund der vorliegenden Verordnung aus Anhang I gestrichenen Länder wieder aufgenommen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Europäische Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Europäische Kommission gewährleisten, dass sachdienliche Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Artikel 2a und 2b werden eingefügt:

*"Artikel 2a*

Die Kommission ist ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 2b zu erlassen, um Anhang I im Sinne der Wiederaufnahme jener zur AKP-Staatengruppe gehörenden Regionen oder Staaten zu ändern, die kraft [**Verordnung (EU) Nr. .../...**<sup>2</sup>] aus dem genannten Anhang gestrichen wurden und die seither die erforderlichen Schritte im Hinblick auf die Ratifizierung ihrer jeweiligen Abkommen ergriffen haben.

*Artikel 2b*

**Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis nach Artikel 2a wird der Kommission ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 2a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

---

<sup>2</sup> ABl. L ... vom ..., S. ....

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
  5. Ein nach Artikel 2a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen zwei Monaten nach der Notifizierung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert."
2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>



## ANHANG

### "ANHANG I

Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 abgeschlossen haben:

ANTIGUA UND BARBUDA  
DAS COMMONWEALTH DER BAHAMAS  
BARBADOS  
BELIZE  
DAS COMMONWEALTH DOMINICA  
DIE DOMINIKANISCHE REPUBLIK  
GRENADA  
DIE KOOPERATIVE REPUBLIK GUAYANA  
JAMAICA  
DIE REPUBLIK MADAGASKAR  
DIE REPUBLIK MAURITIUS  
DER UNABHÄNGIGE STAAT PAPUA-NEUGUINEA  
DIE FÖDERATION ST. KITTS UND NEVIS  
ST. LUCIA  
ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN  
DIE REPUBLIK SEYCHELLEN  
DIE REPUBLIK SURINAME  
DIE REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO  
DIE REPUBLIK SIMBABWE"

---